



JANUAR / FEBRUAR 2019

Heft 1/2 | 120. Jahrgang

K 5295 | ISSN 0343-4605

# Katholische Bildung

Verbandsorgan des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen e. V. (VkdL)

**In Gedenken  
an den hl.  
Johannes Paul II.**

Peter Fabritz

Seite 1

**Zum 150. Geburts-  
tag von Else  
Lasker-Schüler**

Rainer Werner

Seite 15

**Die Heimat hinter  
den Gipfeln**

Franco Rest

Seite 21



**Romano Guardinis  
Grundmotiv  
des Anfangs**

Hanna-Barbara  
Gerl-Falkovitz

Seite 6

**Wie Charlotte  
Knobloch die  
Reichsprogrom-  
nacht 1938  
erlebte**

Christoph Renzikowski

Seite 28



# Inhaltsverzeichnis

## Artikel

Peter Fabritz	Dr. theol., Propst und Stadtdechant in Oberhausen, Vizeoffizial, Leiter der Essener Außenstelle des Kölner Kirchengerichts <b>Johannes Paul II. – der Papst der Eucharistie</b>	1
Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz	Prof. Dr. phil., Professorin em. für Religionsphilosophie an der TU Dresden <b>„Angerufen von dem, was noch nicht ist.“ Der neue Anfang als Grundmotiv Romano Guardinis</b>	6
Rainer Werner	Gymnasiallehrer i.R., freier Autor, Berlin <b>„Es ist ein Weinen in der Welt, als ob der liebe Gott gestorben wäre“ Zum 150. Geburtstag von Else Lasker-Schüler am 11. Februar 2019</b>	15
Franco Rest	Prof. Dr. päd., Professor für Sozialphilosophie/-ethik und Erziehungs- sowie Pflegewissenschaft, FH Dortmund <b>Die Heimat hinter den Gipfeln Haben „Heimat“ und „Gott“ in Deutschland Verfassungsrang?</b>	21

## Information & Service

### Aus dem Verband

- **Wie Charlotte Knobloch die Reichsprognomnacht 1938 erlebte**  
*An der Hand des Vaters durchs Inferno (Christoph Renzikowski, KNA)* 28
- **Bildungsprojekt in Duisburg gewinnt Nachbarschaftspreis** (Nicole Diegelmann) 29
- **Warum gelingt eine Vermittlung in die duale Ausbildung immer seltener?**  
*Westdeutscher Handwerkskammertag bringt die Schwachstellen  
in einem Diskussionspapier auf den Punkt (E. Peerenboom-Dartsch)* 30

### Europäische Bildung im Vergleich

- **Bildungssysteme unserer angrenzenden europäischen Nachbarn**  
*Das Bildungssystem in Tschechien (Red.)* 36

### Aus dem Verband

- **„Die Kunst setzt sich ins Café“**  
*Eine fast „private“ Führung für den Zweigverein Düsseldorf & Köln (Monika Straub)* 42

Buchbesprechung (Elisabeth Peerenboom-Dartsch) 43

Veranstaltungen: Diözesen / Landesverbände 46

Veranstaltungen: Zweigvereine 47

Veranstaltungskalender / Anschriften & Konten / Impressum 48

# In Gedenken an den hl. Johannes Paul II.

Peter Fabritz

## Johannes Paul II. – der Papst der Eucharistie

Der *hl. Johannes Paul II.* (1920 – 2005) ist der Papst meiner Kindheit, Jugend, meines Studiums und der ersten Priesterjahre. Als er starb, kannte ein Großteil der Menschheit nur diesen Papst und konnte sich vermutlich gar nicht vorstellen, dass ein Papst auch anders sein könnte. Er hat mich geprägt – bewusst und unbewusst. Vor allem hat er mein Selbstverständnis als Priester ganz wesentlich beeinflusst.

Es gibt unterschiedliche Gründe, weshalb ein Mann sich entscheidet, Priester zu werden: aus Begeisterung für Jesus Christus, aus dem Anspruch, zur Verbesserung der menschlichen Gesellschaft aus dem Geist des Evangeliums beizutragen und natürlich aufgrund einer individuellen Berufungserfahrung. Für meine Person kann ich sagen: Ich bin Priester aus Liebe zur Eucharistie, zur heiligen Messe geworden. Das ist keine einseitige Akzentsetzung, sondern aus der Messe ergibt sich alles andere des priesterlichen und christlichen Lebens. Allerdings bin ich auch der Überzeugung, dass priesterliche Existenz, isoliert von der Eucharistie oder wenn sie bloß von zweitrangiger Bedeutung ist, nicht gelingen kann.

Als Papst Johannes Paul II. 1978 sein Pontifikat antrat, fand er eine desorientierte Kirche vor, die bei der Rezeption des II. Vati-



kanischen Konzils und seiner Beschlüsse hilflos wirkte. Schon seit Jahren trat damals zutage, was *Benedikt XVI.* später einmal als die „Hermeneutik des Bruchs“ bezeichnen sollte. Es ging (und geht) um die grundsätzliche Bewertung des II. Vatikanischen Konzils: Liegt ein Bruch mit der 2000-jährigen Tradition der Kirche und somit ein völliger Neuanfang vor oder steht auch diese große Kirchenversammlung in Kontinuität zu den Vorgängerkonzilien und in der ununterbrochenen Lehrtradition der Kirche? *Karol Wojtyła* hatte einen nicht unbedeutenden Vorteil: Mit unverstelltem Blick konnte er, aus einer etwas anderen, polnisch gepräg-

ten kirchlichen Wirklichkeit kommend, auf die gesamtkirchliche Realität blicken. Zugleich war er, durch seine Kontakte in allen Erdteilen, gut informiert über die Situation in den Ortskirchen. Heute wird die politische Leistung Johannes Pauls II. gewürdigt, besonders seine unbestreitbaren Verdienste beim Zusammenbruch des Kommunismus und dem Fall des „Eisernen Vorhangs“. Vor allem aber begann mit seiner Wahl zum Papst ein gewaltiges innerkirchliches Reformprojekt. Nicht ohne Grund wählte er – wie sein Vorgänger – die Namen der Päpste *Johannes XXIII.* und *Paul VI.* – Johannes Paul II. wollte ihr großes Reformwerk fortsetzen und zwar in der apostolischen Tradition der Kirche, deren Bruch einer Selbstaufgabe der Kirche gleichkommen würde.

Wo aber sollte die innerkirchliche Missionsarbeit ansetzen? Bei den Priestern der Kirche! Der Papst bemühte sich während seines gesamten Pontifikats um eine geistliche Erneuerung der Priester. Hierbei ging er vom Zentrum der Kirche aus, der Eucharistie. Sie ist nicht nur „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“<sup>1)</sup>, sondern auch die Mitte des priesterlichen Seins. Eine theologische Entfaltung der Bedeutung der Eucharistie bringt allerdings wenig, wenn sie nicht gefeiert wird. In zahlreichen Schreiben hat Johannes Paul II. die Bedeutung der Eucharistie im Leben der Priester hervorgehoben. An jedem Gründonnerstag hat er den Priestern sehr persönlich einen Brief geschrieben. Sein Einsatz für die Eucharistie, und damit verbunden für die Reform des priesterlichen Lebens, kulminierte in seiner letzten Enzyklika „*Ecclesia de Eucharistia*“ vom 17. April 2003.<sup>2)</sup> In dieser persönlichsten aller seiner

Enzykliken gibt er Zeugnis von der Bedeutung der Messe in seinem Leben als Priester:

„Wenn ich an die Eucharistie denke und dabei auf mein Leben als Priester, Bischof und Nachfolger Petri blicke, erinnere ich mich spontan an die vielen Gelegenheiten und die vielen Orte, an denen ich sie feiern konnte. Ich erinnere mich an die Pfarrkirche von Niegowic, wo ich meine erste pastorale Aufgabe erfüllte, an die Kollegiatskirche des heiligen Florian in Krakau, an die Kathedrale auf dem Wawel, an die Peterskirche und an die vielen Basiliken und Kirchen in Rom und in der ganzen Welt. Ich konnte die heilige Messe in Kapellen feiern, die sich an Gebirgspfaden, an Seeufern, an Meeresküsten befinden; ich feierte sie auf Altären, die in Stadien oder auf den Plätzen der Städte errichtet waren ... Dieser so vielfältige Rahmen meiner Eucharistiefeiern lässt mich deutlich erfahren, wie universal und gleichsam kosmisch die heilige Messe ist. Ja, kosmisch! Denn auch dann, wenn man die Eucharistie auf dem kleinen Altar einer Dorfkirche feiert, feiert man sie immer in einem gewissen Sinn *auf dem Altar der Welt.*“ (Nr. 8)

Papst Johannes Paul II. ging es um die *eucharistische Durchdringung des kirchlichen Lebens*, ja, in seinem universalen Anspruch eigentlich der ganzen Welt. Er selber aber sprach und schrieb nicht nur über die Eucharistie, sondern er feierte sie täglich und an allen Orten dieser Erde. „Seit mehr als einem halben Jahrhundert – seit dem 2. November 1946, an dem ich meine Primiz in der Krypta des heiligen Leonhard in der Kathedrale auf dem Wawel in Krakau gefeiert habe – sind meine Augen jeden Tag auf die Hostie und den Kelch gerichtet, in denen Zeit und Raum in gewisser Weise »konzentriert« sind und das Drama von Golgota lebendig gegenwärtig wird und sich seine geheimnisvolle »Gleichzeitigkeit«

<sup>1)</sup> II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, 11.

<sup>2)</sup> AAS 95 [2003] 433–475 (dt. Übersetzung in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 159).

enthüllt. Jeden Tag hat mein Glaube im konsekrierten Brot und im konsekrierten Wein den göttlichen Wegbegleiter erkennen können, der sich eines Tages an die Seite der beiden Emmausjünger gesellte, um ihnen die Augen für das Licht und das Herz für die Hoffnung zu öffnen (vgl. Lk 24, 13 – 35).“ (Nr. 59)

Johannes Paul II. betont in seiner letzten Enzyklika, dass er jeden Tag seine Augen auf die Hostie und den Kelch gerichtet habe und dass er jeden Tag in der Eucharistie den göttlichen Wegbegleiter habe erkennen können. Warum diese Betonung des Täglichen in Bezug auf die Messe? Liegt hier ein Bildwort vor oder spricht er von einer Realität in seinem Leben? Bei einem Besuch in der römischen Kurie, im Rahmen einer kirchenrechtlichen Exkursion, berichtete ein Kardinal, der Johannes Paul II. besonders nahestand, von einer schweren Operation, der sich der Papst unterziehen musste. Als er auf der Intensivstation aus der Narkose erwachte, lautete sein erster Satz: „Ich habe heute noch keine Messe gefeiert!“ Und er bestand darauf im Liegen zu zelebrieren. Die Ärzte protestierten. Schließlich setzte sich der Papst mit dem Kompromiss durch, dass jener Kardinal Hauptzelebrant und er Konzelebrant sein sollte – was bei Päpsten und auch bei Bischöfen äußerst ungewöhnlich ist. Doch er wollte auch an jenem Tag nicht auf die Messfeier verzichten, weil sie für ihn unverzichtbar war. Sicher sind an seinem Sterbebett mehrere Messen gefeiert worden. Bald nach seinem Tod wurde berichtet, der sterbende Papst habe selber noch die Messe gefeiert.

Papst Johannes Paul II. befand sich in einem ständigen Dialog mit Gott. In der Messe – jeder konnte es beobachten – war er mit geschlossenen Augen im Gebet versunken. Stundenlang verweilte er täglich in seiner Kapelle vor dem Allerheiligsten. Wenn er

bei seinen weltweiten Pastoralbesuchen Kirchen betrat, versank er trotz Kameras und Journalisten sofort in tiefes Gebet und schien alles um sich herum zu vergessen. Eucharistie und Gebet – die Kraftquellen seines Lebens und seines Priestertums. Seine Priester weltweit wollte er wieder neu in dieses Zentrum führen.

Papst Johannes Paul II. wurde zwölf Jahre nach dem Ende des II. Vatikanischen Konzils zum Papst gewählt. Wie sein Vorgänger, Papst Paul VI., lebte er aus dem Geist dieses Konzils und setzte seine Beschlüsse um. Er gab der Kirche ihr neues Gesetzbuch, den *Codex Iuris Canonici* von 1983 und den Ostkirchen den *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*. Die vom II. Vatikanum der Kirche ins Stammbuch geschriebene Ökumene trieb er mit Vehemenz voran. Seine zahlreichen Reisen in alle Erdteile machten deutlich, dass sich die katholische Kirche als Weltkirche verstand und Johannes Paul II. – nicht nur dem Titel nach – der universale Hirte war. Zur Umsetzung der Konzilsbeschlüsse gehört vor allem die Reform der Liturgie gemäß der liturgischen Konstitution *Sacrosanctum Concilium* und in ihrer Folge das Messbuch Papst Pauls VI. von 1970. Johannes Paul II. ging es nicht in erster Linie um die Einhaltung der liturgischen Ordnung – auch wenn er selbst und zahlreiche römische Schreiber auf die genaue Einhaltung ihrer Normen insistierten:

„Ich verspüre deshalb die Pflicht, einen innigen Appell auszusprechen, dass die liturgischen Normen in der Eucharistiefeier mit großer Treue befolgt werden. Sie sind ein konkreter Ausdruck der authentischen Kirchlichkeit der Eucharistie; das ist ihr tiefster Sinn. Die Liturgie ist niemals Privatbesitz von irgend jemandem, weder vom Zelebranten noch von der Gemeinde, in der die Mysterien gefeiert werden. [...] Auch in unserer Zeit muss der Gehorsam gegenüber

den liturgischen Normen wiederentdeckt und als Spiegel und Zeugnis der einen und universalen Kirche, die in jeder Eucharistiefeier gegenwärtig wird, geschätzt werden. Der Priester, der die heilige Messe getreu nach den liturgischen Normen feiert, und die Gemeinde, die sich diesen Normen anpasst, bekunden schweigend und doch beredt ihre Liebe zur Kirche. Niemand darf das Mysterium unterbewerten, das unseren Händen anvertraut wurde: Es ist zu groß, als dass sich irgendjemand erlauben könnte, nach persönlichem Gutdünken damit umzugehen, ohne seinen sakralen Charakter und seine universale Dimension zu achten.“ (Nr. 52)

Der heilige Papst lässt also überhaupt keinen Zweifel an der Verbindlichkeit der liturgischen Normen aufkommen, wie das Zitat aus „Ecclesia de Eucharistia“ unmissverständlich deutlich macht. Noch mehr aber ging es ihm um die eucharistische Durchdringung des kirchlichen Lebens. Die Vereinfachung der liturgischen Feier, die Konzentration der Rubriken auf das Wesentliche der Messe sollten die Feier des Opfers Christi immer und überall ermöglichen. Hierin liegt das eigentliche Geheimnis der vielbeschworenen *participatio actuosa*. Sie bedeutet nämlich nicht, dass jeder bei der Feier der heiligen Messe „etwas zu tun hat“. Es geht vielmehr **um das Eindringen der Gläubigen in das Mysterium der realen Gegenwart des Herrn in meinem Leben, ja, die Anwesenheit des Auferstandenen in dieser Welt.**

Dazu muss aber das eucharistische Opfer von den Priestern dargebracht werden, und zwar nicht zu erhabenen Zeitpunkten im Jahr, sondern mitten im Alltag dieser Welt, also täglich. Die Täglichkeit ist eine Zeiteinheit im Neuen Testament. In Apg 2, 46 wird von täglichen Zusammenkünften der Christen zum Brotbrechen gesprochen. In der alten Kirche ist die tägliche Messe sehr

früh Praxis geworden.<sup>3)</sup> Das griechische *epioúsios* ist lateinisch mit *quotidianus* – täglich – übersetzt worden. So wie Menschen das tägliche Brot brauchen, ist aber auch bald die überwesentliche Bedeutung von täglichem Brot, der Eucharistie, als lebensnotwendig erkannt worden.<sup>4)</sup> Das II. Vatikanische Konzil fordert in Art. 13 des Dekrets über den Dienst der Priester *Presbyterorum Ordinis* erstmals in einem Konzilsdokument die tägliche Zelebration der Messe: Vor allem aber ist die Feier des eucharistischen Mysteriums die vornehmliche Aufgabe der Priester, denn hier wird beständig das Werk der Erlösung vollzogen. Darum empfiehlt dieses Dekret seine tägliche Feier dringend. Sie ist auch dann, wenn keine Gläubigen dabei sein können, ein Akt Christi und der Kirche. Mit dem Priester bringen sich die Gläubigen täglich dar.

Dieser Artikel ist, leicht modifiziert, in das kirchliche Rechtsbuch von 1983 eingegangen. Can. 904 lautet:

*Immer dessen eingedenk, dass sich im Geheimnis des eucharistischen Opfers das Werk der Erlösung fortwährend vollzieht, haben die Priester*

<sup>3)</sup> Vgl. Peter Fabritz, Die tägliche Zelebration des Priesters. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, St. Ottilien 2005.

<sup>4)</sup> In der Ausgabe Januar/Februar 2017 der Zeitschrift *Communio* (46. Jg) fasst Holger Zaborowski einen Artikel von Eckhard Nordhofen aus derselbigen Ausgabe zusammen und geht auf die Vaterunser-Bitte um das tägliche Brot ein: „Zumeist wird die Bitte auf die konkrete Nahrung bezogen. Eckhard Nordhofen regt dagegen an, neu über die Bedeutung des »täglichen« Brotes nachzudenken. Seine theologisch, philosophisch und philologisch breit fundierten Ausführungen zeigen, dass das Vaterunser das nicht-alltägliche himmlische Brot in den Blick nimmt. Die Bitte ist nämlich eschatologisch zu verstehen und auf das Brot, das Christus selbst ist, und somit vor allem auch auf seine Präsenz in der Eucharistie bezogen. Sie zeigt zudem, wie Nordhofen darlegt, den für das Christentum zentralen Medienwechsel von der Schrift zum Fleisch.“

*häufig zu zelebrieren; ja die tägliche Zelebration wird eindringlich empfohlen, die, auch wenn eine Teilnahme von Gläubigen nicht möglich ist eine Handlung Christi und der Kirche ist, durch deren Vollzug die Priester ihre vornehmste Aufgabe erfüllen.*

Die Norm geht weit über die alte Rechtsordnung des CIC/1917 can. 805 hinaus. Dort war weder von der täglichen Messzelebration die Rede, noch war in can. 813 die Messe ohne Anwesenheit

eines Messdieners erlaubt. Tägliche Messe diente eher der Heiligung des Priesters. Ihr fehlte die ekklesiologische Dimension, die das Konzil hervorhebt.

*Ecclesia de Eucharistia*, die große eucharistische Enzyklika des heiligen Papstes, betont die grundlegende Bedeutung der Eucharistie für das Leben der ganzen Kirche. Allein der Titel macht das Anliegen des Papstes deutlich: Die Kirche lebt von der Eucharistie! Papst Johannes Paul II. bricht die Eucharistie aber auch auf den einzelnen Priester herunter und er zitiert an dieser Stelle can. 904, der die tägliche Feier der Eucharistie kodifiziert: „Wenn die Eucharistie Mitte und Höhepunkt des Lebens der Kirche ist, so ist sie es in gleicher Weise für das priesterliche Dienstant. Mit einem dank-

baren Herzen gegenüber unserem Herrn Jesus Christus unterstreiche ich deshalb von Neuem, dass die Eucharistie „der wesent-

liche und zentrale Seinsgrund für das Sakrament des Priestertums ist, das ja im Augenblick der Einsetzung der Eucharistie und zusammen mit ihr gestiftet worden ist“. [...] Man versteht so, wie wichtig es für sein geistliches Leben und darüber hinaus für das Wohl der Kirche und der Welt ist, dass der Priester die Empfeh-

**Vor allem aber ist die Feier des eucharistischen Mysteriums die vornehmliche Aufgabe der Priester, denn hier wird beständig das Werk der Erlösung vollzogen. Darum empfiehlt dieses Dekret seine tägliche Feier dringend. Sie ist auch dann, wenn keine Gläubigen dabei sein können, ein Akt Christi und der Kirche. Mit dem Priester bringen sich die Gläubigen täglich dar.**

lung des Konzils, täglich die Eucharistie zu feiern, in die Tat umsetzt. Denn „sie ist auch dann, wenn keine Gläubigen dabei sein können, ein Akt Christi und der Kirche“. Auf diese Weise kann der Priester jede zerstreute Spannung in seinem Tagesablauf überwinden, weil er im eucharistischen Opfer, der wahren Mitte seines Lebens und Dienens, die notwendige geistliche Energie findet, um sich den verschiedenen seelsorglichen Aufgaben zu stellen. So werden seine Tage wahrhaft eucharistisch.“ (Art. 31)

Für mein Priestersein bin ich dem hl. Papst Johannes Paul II. dankbar. Er hat mir unmissverständlich gezeigt, worauf es im Leben des Priesters zuerst ankommt: die tägliche Feier der Heiligen Messe!

# Die Heimat hinter den Gipfeln

Franco Rest

## Die Heimat hinter den Gipfeln

### *Haben „Heimat“ und „Gott“ in Deutschland Verfassungsrang?*

---

#### „Heimat“ – ein aussterbender Religionsbegriff

---

Seit Etablierung der neuen Bundesregierung im März 2018 und vor allem des dortigen Innenministers, dem zugleich ein Bemühen um „Bau und Heimat“ auferlegt wurde, ist der Begriff „Heimat“ wieder im öffentlichen Diskurs angekommen, obwohl es sogenannte Heimatministerien bereits seit Längerem in Bundesländern gibt. In den USA wurde nach den Terroranschlägen vom 9/11/2001 das sogenannte Heimatschutzministerium (*United States Department of Homeland Security, DHS*) geschaffen, dem bislang neun Minister vorstanden. Aber bei uns herrscht die Vorstellung, „Heimat“ sei mehr als Landessicherheit von Innen her.

Im Aprilheft der gesellschaftswissenschaftlichen Zeitschrift „Die Neue Ordnung“ (2/2018) sprach *Wolfgang Ockenfels* von der „Heimat als einem konservativen Sehnsuchtssthem“ und stellte dann mit Rückverweis auf *Papst Eugen IV.* sogar so etwas wie ein immer noch bestehendes „Recht auf Heimat“ fest. Aber im Fokus stehen zugleich die Wieder-Vertreibung von „Heimat-

losen Gesellen“, die aus den Ländern des Vorderen Orients und des nördlichen Afrika kamen, sowie deren mitgebrachte Religionsbindung, durch die so etwas wie Integration und also schließlich auch so etwas wie „Heimatrecht“ in einem Land christlicher Traditionen zumindest erschwert wird.

*Joseph von Eichendorff* lieh 1837 dem Sehnsuchtssthem „Heimat“ seine Stimme und schrieb den Deutschen damit eine Sehnsuchtssthem zum „Heimweh“, welche zugleich meisterlich von *Hugo Wolf* vertont wurde.

*Wer in die Fremde will wandern,  
Der muss mit der Liebsten gehn,  
Es jubeln und lassen die Andern  
Den Fremden alleine stehn.*

*Was wisset Ihr, dunkle Wipfeln,  
Von der alten schönen Zeit?  
Ach, die Heimat hinter den Gipfeln,  
Wie liegt sie von hier so weit.*

*Am liebsten betracht' ich die Sterne,  
Die schienen, wenn ich ging zu ihr,  
Die Nachtigall hör' ich so gerne,  
Sie sang vor der Liebsten Tür.*



*Der Morgen, das ist meine Freude!  
Da steig' ich in stiller Stund'  
Auf den höchsten Berg in die Weite,  
Grüß Dich Deutschland aus Herzensgrund!*

Vordergründig schildert Eichendorff die Sehnsucht des „Taugenichts“ nach seiner geliebten Aurelie, an die er von den Bergen Italiens aus denkt. Aber das ist Metaphorik; die Liebste, die der Wanderer braucht, wenn er in die Fremde zieht oder ziehen muss, ist eine versteckte innere Kraft, für Eichendorff die tief empfundene Poesie der (deutschen) Heimat, die erinnerte alte, schöne Zeit, das geradezu göttliche Element der Sterne, der Nachtigall und des Morgens. Deshalb steigt er dem Göttlichen entgegen auf den höchsten Berg und grüßt von dort sein Deutschland, den Sehnsuchtsort deutscher Romantik.

Aber versetzen wir uns in das Herz eines anderen Fremden, der zu uns kommt nach dem Verlust seiner Heimat, versuchen wir einmal zu verstehen, was seine „Liebste“ wäre, und in welche Richtung er wohl schauen wird, da er doch die gleichen Sterne hat, und die Morgenröte erlebt, wie wir. Das Göttliche der Heimat hinter den Gipfeln erzeugt Verlangen und Hoffnung. Doch gerade in Deutschland erlebt er, wie „die Deutschen“ sich von ihrer Heimat als Bindungsmerkmal und metaphorischer „Religio“ verabschieden; *Heimat hat tatsächlich etwas Religiöses* sowohl im Sinne der Herleitung des Wortes *Religio* von lateinisch „relegere“ = „wieder lesen, wieder auflesen, immer wieder einsammeln“ (*Cicero*), als auch entsprechend der Herleitung von „religare“ = zurückbinden, festbinden (4. Jh.). Denn die Rückbindung, die Rückversicherung er-



*Die Heimat hinter den Gipfeln ... poetisch erhebt sie Joseph von Eichendorff in seiner Hymne „Heimweh“ zum Sehnsuchtsort – hier exemplarisch das Allgäuer Land*

*Foto: Elisabeth Peerenboom-Dartsch*

folgt im Heimweh, in der Heimatsuche durch das Immer-Wieder des Lesens und Sammelns sowohl in Erinnerungen als auch durch das Aufsuchen emotionaler Verknüpfungen (z.B. mithilfe der „neuen Medien“).

### „Heimat“ als deutsche Wirklichkeit

Angesichts der aufgeheizten Debatte um das „Heimatministerium“ erscheint es sinnvoll, daraufhin einmal die Verfassungswirklichkeiten der Bundesrepublik, also der „Vereinigten Länder Deutschlands“, zu betrachten. Denn bei allem Gemoser zum Heimatbegriff, Heimatministerium und dem dazu gehörigen Heimatminister bleibt festzustellen, dass dieser Begriff tatsächlich *über eine sprachliche Wirklichkeit in den Verfassungen verfügt*.

Aber zunächst noch einige Bemerkungen zum Wort selbst. „Heimat“ ist ein Nomen, das es nur in der Einzahl, im Singular gibt.

Ein derartiges sprachliches Phänomen könnte etwas „Kollektives“ bezeichnen wie bei den Worten „Getreide, Obst, Vieh, Geflügel, Gepäck“. Dann wäre „Heimat“ die Umfassenheit von etwas bzw. vielem. Es könnte jedoch sein, dass „Heimat“ ein Abstraktum beschreibt, wie „Liebe, Stolz, Mut, Treue, Gesundheit, Toleranz“, die es ja auch nur in der Einzahl gibt. Dann wäre

„Heimat“ unkonkret, wenig „real“, empirisch kaum fassbar.

Also suchen wir nach Erscheinungsbildern der kollektiven Abstraktion „Heimat“.

Vor einigen Tagen fragte mich eine syrische Freundin, die soeben ihre deutsche Sprachprüfung absolviert hatte, ob es einen Plural von „Heimat“ geben würde; zwar könne man sich ja an vielen Orten zu Hause fühlen,

aber Heimat gebe es doch nur eine. Sie hatte von den vielen Polemiken gegen den „Heimatminister“ in Deutschland gelesen. Daraufhin zeigte ich ihr den Art. 7 unserer *Verfassung in Nordrhein-Westfalen*, den kaum jemand kennt:

„(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Mensch-

lichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

Auch wenn sich in der gelebten Erziehungswirklichkeit bislang kaum jemand um „Er-

***Heimat hat tatsächlich etwas Religiöses sowohl im Sinne der Herleitung des Wortes Religio von lateinisch „relegere“ = „wieder lesen, wieder auflesen, immer wieder einsammeln“ (Cicero), als auch entsprechend der Herleitung von „religare“ = zurückbinden, festbinden (4. Jh.). Denn die Rückbindung, die Rückversicherung erfolgt im Heimweh, in der Heimatsuche durch das Immer-Wieder des Lesens und Sammelns sowohl in Erinnerungen als auch durch das Aufsuchen emotionaler Verknüpfungen (z.B. mithilfe der „neuen Medien“).***

ziehung in Liebe zu Volk und Heimat“ bemüht hat, und dazu keinerlei Lehrpläne verfügbar sind, könnte es sinnvoll erscheinen, sich darum zu bemühen.

Die junge Frau fragte mich dann, worin denn der Unterschied bestünde zwischen einer „Liebe zum eigenen Volk“ und der „Liebe zur Heimat“. Ich stellte fest, dass ich darauf nicht wirklich antworten konnte. Sie aber sagte, die Liebe zum syrischen Volk sei ihr zwar verloren gegangen, die Liebe zur syrischen Heimat jedoch bliebe wohl auch in ihrem neuen Zuhause hier in Deutschland bestehen. Im Gespräch stießen wir durch diesen Hinweis auf ein sehr naheliegendes, ebenfalls nur im Singular verfügbares Wort: „Heimweh“; könnte es jenen Schmerz beschreiben, der sich für viele Menschen mit dem Verlust der Heimat verbindet?

Ich las ihr das „Heimweh“-Gedicht von Joseph von Eichendorff vor, und sie überraschte mich mit Tränen, die sie sowohl damit begründete, dass Erinnerungen an die Berge im Libanon und im Golan hochgekommen seien, wo sie oftmals von Damaskus aus Ferien erlebt hatte, als auch mit der Feststellung, dass Deutsche auch so etwas wie Heimatverlust und Sehnsucht verspüren können.

Dann fragte sie mich, wie dieser Artikel der NRW-Verfassung in der Schulwirklichkeit, in Kindergärten und in Familien umgesetzt würde, zumal sie daran Zweifel hege, besonders wegen der anderen Werte, die entsprechend dem Art. 7 „verfassungsgemäß“ vermittelt werden sollten. Ich musste auch diesbezüglich die Antwort verweigern, einerseits, weil dafür unsere Zeit sicher nicht gereicht hätte, andererseits, weil ich ebenfalls meine Zweifel an ihrer Verwirklichung spürte.

Wir kamen jedoch einige Tage später wieder auf diese Beschreibung von Erziehungs-

zielen zu sprechen, als wir nach dem *Gottesbegriff in der Präambel unseres Grundgesetzes* und in den Länderverfassungen suchten: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ Dass *Schleswig-Holstein* 2014 den Gottesbezug ausdrücklich als Bestandteil der Landesverfassung abgelehnt hat, obwohl er im GG genannt wird, machte uns tatsächlich stutzig. Aber dazu später einige Bemerkungen.

---

### „Heimat“ in der Verfassungswirklichkeit

---

Daraufhin suchten wir weiter in den Verfassungstexten Deutschlands nach „Heimat“. Dabei entdeckten wir das Wort zunächst tatsächlich im Grundgesetz. Dort heißt es, niemand dürfe „wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Art. 3 Abs. 3). Hier stehen also „Heimat“ und „Herkunft“ gleichberechtigt nebeneinander, so als würden sie sich gegenseitig kommentieren, denn nur sie sind mit einem „und“ verbunden; Heimat und Herkunft scheinen irgendwie zusammenzugehören. Die heimatbildende Realität wäre also vielleicht die Herkunft, gegebenenfalls sogar der Geburtsort. Das könnte dann wohl auch erklären, warum ich selbst aufgrund meiner Geburt in Ferrara trotz nur zwei Jahren Aufenthalt dort und trotz der deutschen Eltern mein Heimatgefühl in Italien verankert weiß und dort meine Sehnsuchtsorte habe.

Auch die bis 1990 gültige Verfassung der DDR kannte „Heimat“ und verband damit

ebenfalls eine Örtlichkeit: „Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers“ (Art. 15, Abs. 2). Die Heimat steht hier neben der Fauna und Flora des Landes und wird ausdrücklich als „landschaftlich“ bezeichnet. (Der Absatz wurde leider 1990 durch Art. 6 des Verfassungsgrundsatzgesetzes aufgehoben.) Einzig in der Bayrischen Verfassung klingt ein vergleichbar land(wirt)schaftlicher Ton an, wenn es dort heißt: „Der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird durch Anwendung des technischen Fortschritts auf ihren Lebensbereich, Verbesserung der Berufsausbildung, Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und Förderung der Erzeugung und des Absatzes ein menschenwürdiges Auskommen auf der ererbten Heimatscholle gewährleistet“ (Art. 164, Abs. 1).

Was ist die „ererbte Heimatscholle“?

Die Frage meiner syrischen Gesprächspartnerin ließ mich nur von dem Besitz eines Stückes Land über mehrere Generationen stammeln; sie erzählte mir daraufhin von „Ländereien“, welche einst von Ahnen ihrer Familie in der Nähe von Aleppo und später an den Hängen des Golan bewirtschaftet worden waren.

Es soll nun nicht verschwiegen werden, dass von den 16 Ländern sechs dieses Wort „Heimat“ überhaupt nicht kennen (Thüringen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Hamburg, Brandenburg), aber zehn eben doch ausdrücklich, und das nicht nur im sogenannten Westen, sondern auch in den sogenannten neuen Bundesländern.

Die Themen sind:

- Antidiskriminierung, Verbot der Benachteiligung bzw. Bevorzugung. Damit wird der Impuls des Grundgesetzes aufgegriffen, und das oftmals sogar wörtlich (Berlin Art. 10; Niedersachsen Art. 3; Saarland Art. 12; Sachsen Art. 18; Sachsen-Anhalt Art. 7).
- Von einem „Recht“ auf Heimat ist in der Verfassung Sachsens von 1992 die Rede: „Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an“ (Art. 5, 1). Baden-Württemberg spricht sogar von einem Menschenrecht: „Das Volk von Baden-Württemberg bekennt sich darüber hinaus zu dem unveräußerlichen Menschenrecht auf die Heimat“ (Art. 2, 2). Welche konkreten Durchsetzungsmöglichkeiten das Recht und Menschenrecht haben, bleibt jedoch unklar.
- Die Worte „Liebe“ zur Heimat/Heimatliebe (in Verbindung mit Erziehung) werden oft in einem Atemzug mit „Volk“ (Rheinland-Pfalz Art. 33; Baden-Württemberg Art. 12; Bayern Art 7; Nordrhein-Westfalen Art. 7, 2) und sogar „Vaterland“ gebraucht (Saarland Art 30). Die pädagogische Implikation verbindet diese Liebe in Nordrhein-Westfalen mit der „Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung“ (Art. 7, 2); entsprechend lautet der Text in Sachsen: „Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewußtsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen“ (Art. 101, 1); Bayern begrenzt die „Liebe“ auf so etwas wie „bayerische Heimat“,

indem es heißt: „Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zu bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“ (Art. 131, 3). Ergänzend sei noch Baden-Württemberg genannt: „Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen“ (Art. 12, 1); eine immerhin dreimalige Betonung der „Liebe“ in einem Verfassungstext ist schon beachtlich. Der Art. 30 wurde im Saarland interessanterweise gegenüber der Fassung von 1947, die den Heimatbegriff nicht enthielt, 1956/1985 neu formuliert, und damit auch der Heimatbegriff eingefügt: „Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerversöhnung, in der Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen“; die damit zusammenhängende besondere Geschichte des Saarlandes sollte nicht vergessen werden. – Der Befund bezüglich der Beschreibung von Erziehungsaufträgen und Erziehungszielen erscheint mir durchaus für ganz Deutschland beachtlich.

- Entsprechend der bereits genannten „Heimatscholle“ ist in der Verfassung von Sachsen-Anhalt von „heimatlichen Einrichtungen und Eigenheiten“ die Rede, die zu pflegen seien (Art. 36, 2). Bezüglich der Integration ehemaliger Landesteile in das Land Niedersachsen heißt es

außerdem: „Die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen dieser Länder sind weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten, soweit ihre Änderung oder Aufhebung nicht in Verfolg organisatorischer Maßnahmen, die sich auf das gesamte Land Niedersachsen erstrecken, notwendig wird“ (Art. 72, 2).

Die manchmal geradezu hysterischen Reaktionen auf das „Sehnsuchtswort Heimat“ scheinen mir den Verfassungsbegriff bislang überhaupt nicht bedacht zu haben. Zugegeben: Den zauberhaft existenziellen Begriff „Heimat“, wie ihn beispielsweise *Ernst Bloch* thematisierte, dessen „Prinzip Hoffnung“ ausgerechnet mit diesem Wort endet, können die unerlösten Verfassungstexte der zehn Länder kaum erreichen: *„Der Mensch lebt noch überall in der Vorgeschichte, ja alles und jedes steht noch vor Erschaffung der Welt, als einer echten. Die wirkliche Genesis ist nicht am Anfang, sondern am Ende, und sie beginnt erst anzufangen, wenn Gesellschaft und Dasein radikal werden, das heißt sich an der Wurzel fassen. Die Wurzel der Geschichte aber ist der arbeitende, schaffende, die Gegebenheiten umbildende und überholende Mensch. Hat er sich erfasst und das Seine ohne Entäußerung und Entfremdung in realer Demokratie begründet, so entsteht in der Welt etwas, das allen in die Kindheit scheint und worin noch niemand war: Heimat.“*

Aber trotzdem wäre wohl eine intensivere Befassung mit dem Begriff auch im kleingeistig Politischen durchaus wünschenswert.

---

### „Heimat“ und seine religiöse Dimension

---

In den Worten Ernst Blochs klingen mit der „Heimat“ Hoffnung, Sehnsucht und eben auch das Rückbindende, metaphorisch Reli-

giöse an. Drum bleibt uns die Verwunderung darüber nicht erspart, dass sich in nahezu allen Landesverfassungen, in denen der Heimat-Begriff fehlt, auch kein Gottesbezug finden lässt. In diesem Sinne „heimat- und gottlos“ sind fünf Bundesländer, nämlich *Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern* und eben auch *Schleswig-Holstein*. Einen Heimatbezug ohne Gottesbezug haben Berlin, Saarland und Sachsen. Nur Thüringen verfügt über keinen Heimat- aber wenigstens einen Gottesbezug. Demnach verfügen sieben Bundesländer in ihren Verfassungstexten ganz wie das Grundgesetz sowohl über einen Heimat- als auch über einen Gottesbezug.

**In den Worten Ernst Blochs klingen mit der „Heimat“ Hoffnung, Sehnsucht und eben auch das Rückbindende, metaphorisch Religiöse an. Drum bleibt uns die Verwunderung darüber nicht erspart, dass sich in nahezu allen Landesverfassungen, in denen der Heimat-Begriff fehlt, auch kein Gottesbezug finden lässt. In diesem Sinne „heimat- und gottlos“ sind fünf Bundesländer, nämlich *Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern* und eben auch *Schleswig-Holstein*.**

Die Rolle Gottes wird vor allem im Zusammenhang mit der Abfassung der jeweiligen Verfassung und mit der möglichen Eidesformel benannt. Außerdem setzen sich die Verfassungen mit Regelungen des Religionsunterrichts und der „Gottesdienste“ auseinander.

Vereinfacht ließe sich demnach so etwas wie Gott- und Heimatlosigkeit im Zusammenhang protestantischer und staats-säkularisierter Geschichte konstatieren. Umgekehrt könnte ein Zusammenhang zwischen dem bereits häufig bedauerten Gottes- und Religiösungsverlust einerseits und der verlorengegangenen Heimatbindung andererseits festgestellt werden. Die in vielen Verfassungen und im Grundgesetz benannten Aufgaben für eine „verfassungsgemäße“ (Schul-)Pädagogik könnten positiv gewendet gerade durch eine Revitalisierung (Wiederherstellung, Erneuerung) des Religiösen und durch eine „Heimatbesinnung“ erreicht werden.

Es ist durchaus berechtigt, den Verlust des Heimat- und Gottesbezugs im Alltagsleben, in der Allgemeinpädagogik und im gesellschaftlichen Bewusstsein zu bedauern. Die genannte Veränderung wäre tatsächlich ein Beitrag zur Verlebendigung der deutschen Verfassungswirklichkeit.